



## Bulletin 2016

Sozialpädagogische Abklärungen



**Einfach nur Kind  
sein dürfen. Nicht  
für alle Kinder  
ist das selbstver-  
ständlich.**



**Kinder haben  
Rechte – in jeder  
Situation ihres  
Lebens.**

# Inhalt

## **Editorial**

von Lucia Schmid, Geschäftsführerin 4

---

## **Die Gefährdungsmeldung – Ausgangspunkt jeder Abklärung**

von Ruedi Winet, Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon 6

---

## **Ablauf und Inhalt von Abklärungen bei Kindeswohlgefährdung**

von Andreas Hediger, Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Soziale Dienste Zürich 11

---

## **Aktuell**

Fachliteratur, Fachtagungen, Termine 16

---

## **Sozialpädagogische Abklärungen erfordern breites Fachwissen**

von Andrea Fröhlich, Ressortverantwortliche Abklärungen, Gruppenleitung SPF 18

---

## **Engagement: Spenden für Espoir**

Gruppenaktivitäten und individuelle Förderung für Kinder und Jugendliche 23

---

# Editorial

Fragen, warum sozialpädagogische Abklärungen in einer Familie durchgeführt werden oder wie es überhaupt dazu kommt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kenntnisse über innerfamiliäre Probleme hat, beschäftigen die Öffentlichkeit und werden je nach Kontext sehr kontrovers diskutiert. Im Wissen, dass eine sozialpädagogische Abklärung weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Familien haben kann, möchten wir im vorliegenden Bulletin zeigen, wie professionell alle Verantwortlichen sich dieser Aufgabe stellen. Ruedi Winet, Leiter der KESB Bezirk Pfäffikon, erläutert, wie es überhaupt zu einer solchen Abklärung kommen kann und welche Ziele damit verfolgt werden. Andreas Hediger, Sozialarbeiter bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich, berichtet anhand eines Beispiels aus der Praxis, worauf es bei einer Abklärung ankommt und wie er die Zusammenarbeit mit Espoir erlebt. Andrea Fröhlich, Ressortverantwortliche Abklärungen bei Espoir, gibt einen Einblick, wie wir bei einem Abklärungsauftrag vorgehen und dass ein solcher Einsatz auch als Prävention für ausserfamiliäre Platzierungen dienen kann.

Espoir ist in allen Tätigkeitsbereichen mit Fragen des Kindeswohls konfrontiert. Auch wenn wir im Rahmen unserer Abklärungstätigkeit lediglich Empfehlungen

zuhanden der Entscheidungsträger aussprechen, sind wir uns unserer enormen Mitverantwortung sehr bewusst. Im Auftrag der Behörden überprüfen wir, ob überhaupt eine Gefährdung vorliegt oder ob sich eine Familie nur kurzfristig in einer Notlage befindet und mit gezielten Hilfestellungen unterstützt werden kann. Diese anspruchsvolle Abklärungsarbeit erfordert neben einer hohen Professionalität und viel Fachwissen auch grosses Verantwortungsbewusstsein sowie Respekt gegenüber den betroffenen Familien. Um der Komplexität dieser Aufgabe möglichst gerecht zu werden, steht bei Espoir eine speziell geschulte Gruppe unter der Leitung unserer Ressortverantwortlichen im Einsatz. Das nötige Wissen und die Erfahrungen werden so gebündelt und durch gezielte Weiterbildungen auf dem neuesten Wissensstand gehalten. Unsere Beobachtungen und Erkenntnisse werden unter dem Primat des Vier-Augen-Prinzips erfasst und dokumentiert. Ziel ist, dass sich die auftraggebenden Behörden auf unsere Einschätzungen und Empfehlungen verlassen können, dass man den betroffenen Familien gerecht wird und allen voran den Kindern die nötigen Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung ermöglicht.

**Lucia Schmid**  
Geschäftsführerin



**«Espoir setzt sich seit 1992 für benachteiligte Kinder ein. Diese Arbeit ist echte Prävention von späteren Schäden.»**

**Felix Gutzwiller, Botschafter Espoir**



**«Es ist nie zu spät, eine glückliche Kindheit zu haben.»**

**Milton Erickson**



# Die Gefährdungsmeldung – Ausgangspunkt jeder Abklärung

**Im folgenden Bericht wird der Umgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Zürich mit Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Andere Kantone haben zum Teil differierende Abläufe, da insbesondere die Zuständigkeiten für Abklärungen unterschiedlich geregelt sind.**

Aufgrund von Meldungen von anderen Behörden, Fachstellen oder Privaten eröffnen die KESB ihre Verfahren. Ausnahmsweise werden die KESB auch aktiv aufgrund eigener Wahrnehmungen, insbesondere im Zusammenhang mit bereits laufenden Verfahren. Ein Grossteil aller eintreffenden Meldungen stammt von der Polizei, beispielsweise im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, der Rest verteilt sich hauptsächlich auf Schulen, Angehörige, Nachbarn oder Fachstellen. Aber auch Hilfebedürftige selbst melden sich bei der KESB.

Grundsätzlich kann jede Person eine Meldung erstatten, wenn sie den Eindruck hat, jemand benötige Hilfe und scheinbar nicht in der Lage, sie selbst einzufordern. Amtspersonen sind meldepflichtig, wenn sie sehen, dass wahrscheinlich ein Schutzbedarf besteht, der nicht anderweitig abgedeckt werden kann.

## **Inhalt und Wirkung einer Meldung**

Die eine Gefährdung meldende Person steht in einem Spannungsfeld, ob sie sich angesichts der hohen Dunkelziffer schwerwiegender Kindeswohlgefährdungen mit ihrem Verdacht an die KESB wenden soll oder angesichts dessen, dass die KESB ihre Anonymität gegenüber der betroffenen Person nicht gewährleisten kann, besser auf eine Meldung verzichtet. Fachstellen können hier viele Probleme abfangen, indem sie vorgängig die Betroffenen, insbesondere die Eltern, über die beabsichtigte Meldung informieren. Das Vertrauen wird dadurch weit weniger geschädigt, als wenn die Betroffenen erst von der KESB Kenntnis über die Meldung erhalten. Genauso wichtig ist, dass die Meldung objektiv formuliert wird. Um dies zu erleichtern, stellen die KESB auf ihren Websites entsprechende Formulare zur Verfügung: [www.kesb-zh.ch](http://www.kesb-zh.ch). Da die KESB Meldungen von Fachstellen sehr ernst nehmen, sollten Einschätzungen beispielsweise bezüglich Dringlichkeit gut überlegt sein. Bestehen Unsicherheiten, bieten in vielen Kantonen Fachstellen der Jugendhilfe oder die KESB selbst die Möglichkeit von anonymisierten telefonischen Fallbesprechungen. Und für die meldende Person ist wichtig zu wissen, dass es der KESB immer darum geht, einer Familie

oder einer Einzelperson zunächst Hilfe und Unterstützung anzubieten oder zu vermitteln. Längst nicht jede Gefährdungsmeldung führt daher zu einer behördlich angeordneten Unterstützungsmassnahme. Vielfach genügt es zumindest vorläufig, wenn die KESB die hilfebedürftige Person oder Familie mit einer geeigneten Fachstelle vernetzt. Die Meldung führt im besten Fall dazu, dass sich die Betroffenen mit ihren Themen auseinandersetzen und zur Einsicht gelangen, dass sie etwas ändern müssen und bereit sind, Unterstützung im freiwilligen Rahmen anzunehmen. Oftmals wird das Eingreifen der Behörde zunächst als zusätzliche Belastung empfunden. Transparenz über das Vorgehen ist wichtig, damit nicht zusätzliche Unsicherheiten entstehen.

### **Erste Klärungen**

Nach Eingang einer Meldung prüft die KESB, ob das Kind Wohnsitz im Einzugsbereich hat. Sollte dies nicht der Fall sein, leitet die KESB die Meldung an die zuständige KESB weiter. Die fallführende Person in der KESB nimmt bei Bedarf mit der Meldeperson Kontakt auf. Allenfalls trifft sie auch weitere Abklärungen bei Dritten, beispielsweise bei Sozialbehörden. Der Umfang dieser Vorabklärungen hängt davon ab, als wie dringlich die KESB ein

Eingreifen einschätzt. Wenn geboten, kann das Behördenmitglied ohne Anhörung einen provisorischen Entscheid treffen, um das Kind umgehend ausser Gefahr zu bringen. Die Regel ist jedoch, dass die Eltern, allenfalls der/die Jugendliche zu einem persönlichen Erstgespräch bei der KESB eingeladen werden. Bei Bedarf erfolgt ein Hausbesuch. Aufgrund der Vorabklärungen und des Erstgesprächs entscheidet das zuständige Behördenmitglied, ob vertiefte Abklärungen notwendig sind oder ob das Verfahren hier abgeschlossen werden kann. Erachtet das Behördenmitglied weitere Abklärungen für angezeigt, werden diese entweder behördenintern durchgeführt oder es werden damit externe Dienste, im Kanton Zürich insbesondere die Kinder- und Jugendhilfzentren (kjz), beauftragt. Dies geschieht entweder in Form eines schriftlichen Auftrags oder durch einen formellen Entscheid eines Behördenmitglieds.

Wird eine rasche und umfassende Einschätzung des Familiensystems benötigt, zieht die KESB dafür oft sozialpädagogische Abklärungsstellen bei, zum Beispiel nach der Methodik der kompetenzorientierten Familienarbeit (KOFA) arbeitende Fachstellen. Etwas anders ist das Vorgehen in der Stadt Zürich. Hier wird in der Regel das Erstgespräch durch

Mitarbeitende der Sozialzentren und nicht durch die KESB geführt.

### **Externe Abklärungen**

Abklärungen bei den KJZ dauern in der Regel rund vier Monate. In dieser Zeit führen die Abklärenden des entsprechenden Zentrums, mehrheitlich Sozialarbeitende, Gespräche mit den Eltern, Kindern und dem weiteren Umfeld wie Schule, weiteren Angehörigen oder involvierten Fachstellen. Auch ein Hausbesuch gehört in der Regel dazu. Die Abklärenden prüfen auch, ob eine Vernetzung der Familie mit Fachstellen einer möglichen Kindeswohlgefährdung Abhilfe schaffen kann, und leiten diese nach Möglichkeit auch bereits in die Wege. Immer wieder zeigt sich während Abklärungen, dass bereits viele Helfende involviert sind und teilweise nichts voneinander wissen. Hier kann es notwendig werden, dass die Abklärenden die Zusammenarbeit des Helfersystems klären. Sollte sich bereits während der Abklärung dringender Handlungsbedarf zeigen, können die Abklärenden sich selbstverständlich jederzeit an die KESB wenden, damit diese über eine vorsorgliche Massnahme entscheidet. Auch kommt es vor, dass die Abklärenden sich bei der KESB melden, weil sie einen eingehenderen Einblick in die Familie für

notwendig erachten, als im Rahmen ihrer Sozialabklärungen möglich ist. Gegebenenfalls wird dann das zuständige Behördenmitglied einen entsprechenden Auftrag an eine sozialpädagogische oder kinderpsychiatrische Abklärungsstelle geben oder auch eine psychiatrische Gutachtensstelle mit der Prüfung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils beauftragen. Zu beachten ist aber, dass dabei nicht das Kind und seine Ressourcen aus dem Blickfeld geraten, besteht doch die Gefahr, dass die Abklärungsverfahren zu sehr auf die Problemfelder der Eltern ausgerichtet sind. Sozialpädagogische Abklärungen werden insbesondere dann in die Wege geleitet, wenn konkretere, vertiefte Informationen über die praktische Erziehungsfähigkeit der Eltern im Alltag, über das Zusammenspiel und das Verhalten der Familie im Familienalltag benötigt werden.

Idealerweise hält der Abklärungsbericht die Beobachtungen und die daraus resultierenden Empfehlungen auseinander. Wünschenswert ist auch, dass bereits während der Abklärung dem Vier-Augen-Prinzip möglichst umfassend Rechnung getragen wird. Nur so besteht eine Chance, dass blinde Flecken aufgedeckt werden können. Der Bericht enthält sodann, neben der Einschätzung der Gefährdungslage, auch Empfehlungen zuhanden der KESB



zum weiteren Vorgehen. Die Behördenmitglieder sind in der Entscheidungsfindung zwar nicht an die Empfehlungen der Abklärenden gebunden. Praktisch betrachtet kommt ihnen dennoch eine wichtige Funktion zu, zumal in den Entscheiderwägungen allfällige Abweichungen von den Empfehlungen begründet werden.

### **Entscheidung**

Nach Erhalt des Berichts lädt das fallführende Behördenmitglied die Eltern und in der Regel auch die Kinder zu einer Anhörung ein. Dabei geht es darum, ihnen insbesondere das rechtliche Gehör zu ermöglichen. Das heisst, dass die Betroffenen Stellung nehmen können zu den empfohlenen Massnahmen. Dazu erhalten sie Einblick in den Abklärungsbericht. Weitere Ziele der Anhörung sind die Überprüfung der Abklärungsergebnisse sowie die Klärung der Motivation und der Mitarbeitsbereitschaft im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Massnahmen. Möglicherweise zeigt sich aufgrund der Anhörungen der Betroffenen, dass noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder bei den Abklärenden noch offene Fragen besprochen werden müssen. Gegebenenfalls stellt die KESB dem Kind eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Verfahrensvertretung zur Seite. Häufig handelt

es sich dabei um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. Erfahrung. Die Anordnung einer Verfahrensvertretung für das Kind ist dann zwingend zu prüfen, wenn entweder die Platzierung des Kindes zur Debatte steht oder die Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des Besuchsrechts unterschiedliche Anträge stellen. Falls die KESB in den genannten Fällen zum Schluss kommt, dass keine Vertretung ernannt werden soll, muss sie dies begründen. Nach der Anhörung trifft ein Gremium aus drei Behördenmitgliedern mehrerer Fachbereiche einen beschwerdefähigen Entscheid. Die KESB beteiligt sich nicht aktiv an der Umsetzung. Sie wird dann wieder aktiv, wenn von Seiten der Mandatspersonen oder der Betroffenen neue Anträge gestellt werden. Mindestens jedes zweite Jahr muss die Mandatsbehörde der KESB schriftlich Bericht erstatten, unter anderem zur Frage, ob die Massnahme weiterhin notwendig ist.



**Ruedi Winet**  
Leiter KESB Bezirk Pfäffikon

Ruedi Winet ist Mitglied des Arbeitsausschusses der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Pflegefachmann Psychiatrie und hat ein Masterstudium in Rechtswissenschaft an der Universität Fribourg abgeschlossen.



«Wir wissen nicht, wie viele Kinder unverschuldet in schwierigen Verhältnissen aufwachsen müssen. Wir wissen aber, dass wir zumindest einigen davon etwas Hoffnung auf ein besseres Leben geben können.»

David Syz, Botschafter von Espoir



**Kinder sollen ihren Eltern vertrauen können, sich entfalten, sicher fühlen und unbeschwert Kind sein dürfen.**



# Ablauf und Inhalt von Abklärungen bei Kindeswohlgefährdung

**Gibt es Hinweise, dass das Kindeswohl gefährdet ist, erteilt in der Stadt Zürich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) normalerweise den Sozialen Diensten einen Abklärungsauftrag. Wie eine solche Abklärung ablaufen soll, was abgeklärt wird und wie über die Abklärung an die KESB berichtet werden muss, ist bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich in einer Handlungsanweisung geregelt. Die Struktur des Berichts an die KESB ist ebenfalls klar definiert. Ob eine Abklärung an eine externe Stelle vergeben wird, also zum Beispiel sozialpädagogische Fachpersonen zugezogen werden, hängt von den genauen Umständen ab. Andreas Hediger, Beistand bei den Sozialen Diensten, berichtet, wie er Abklärungen des Kindeswohls und die Zusammenarbeit mit Espoir erlebt.**

Wenn die Polizei mit häuslicher Gewalt in Familien mit minderjährigen Kindern konfrontiert ist, muss sie nach dem neuen Gewaltschutzgesetz eine Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB machen beziehungsweise den Polizeirapport übermitteln. In den allermeisten Fällen erteilt daraufhin die KESB Zürich dem zuständigen Sozialzentrum einen Abklärungsauftrag. Natürlich kommt es auch vor, dass Schulen, Horte oder Kindertagesstätten sich direkt an

das Sozialzentrum wenden, wenn sie Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sehen. Diese Meldungen haben ebenfalls eine Abklärung der familiären Situation zur Folge.

Eine fachlich fundierte Einschätzung der familiären Situation mit einem allfälligen Antrag für eine Kinderschutzmassnahme ist äusserst anspruchsvoll. Das Vier-Augen-Prinzip sowie der Austausch mit involvierten Fachpersonen ist deshalb ein zentrales Qualitätsmerkmal einer Abklärung. Sind Kinder unter fünf Jahren betroffen, wird beispielsweise eine Mütter- und Väterberaterin beigezogen. Gerade diese Kinder benötigen spezielle Aufmerksamkeit, da sie der Gefährdung schutzlos ausgeliefert sind, weil sie noch nicht in den Kindergarten oder in die Schule gehen.

Eine Kindeswohlabklärung führen die Sozialarbeitenden in der Regel innerhalb von vier Monaten durch und schliessen sie mit einem Bericht an die KESB ab. Inhaltlich machen sie eine Einschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung und bei Bedarf beantragen sie die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen. Falls sich der Abklärungsprozess verzögert, weil beispielsweise die Eltern der Kinder vorübergehend abwesend sind, sich nicht kooperativ verhalten oder die Abklärenden noch weitere

Informationen beschaffen müssen, kann bei der KESB eine Fristerstreckung beantragt werden. In persönlichen Gesprächen mit den Eltern der Kinder, mit den betroffenen Kindern und mit allen anderen für die Abklärung relevanten Personen oder Fachstellen (wie zum Beispiel der Schule oder der Schulsozialarbeit) gelangen die Abklärenden zu den für die Einschätzung und die Empfehlung notwendigen Informationen. Die Inhalte und allfällige Anträge an die KESB werden mit den Eltern der Kinder besprochen, den Abklärungsbericht können sie bei der KESB einsehen. Die KESB ihrerseits setzt sich mit dem Bericht auseinander. Nachdem sie die Kinder und die Eltern angehört hat, entscheidet sie abschliessend über die Anträge. Falls gewisse Punkte noch unklar erscheinen, kontaktiert die KESB die für die Abklärung zuständige Fachperson bei den Sozialen Diensten.

Um das Kindeswohl und die Gefährdungssituation einschätzen zu können, gibt es einerseits so genannte harte Faktoren, wie beispielsweise Anzeichen für Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt. Andererseits müssen auch weiche Faktoren berücksichtigt werden. Diese sind geprägt von der persönlichen Einstellung und vom Menschenbild der abklärenden Fachperson.

Ferner ist es anspruchsvoll, die Aussagen aller Beteiligten im Gesamtkontext einzuordnen. Genau deshalb ist das Vier-Augen-Prinzip so wichtig.

### **Sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützt den Abklärungsprozess**

Es gibt Abklärungssituationen, in denen trotz intensiven Gesprächen und Abklärungen keine abschliessende Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden kann. So zum Beispiel bei sehr komplexen familiären Situationen oder wenn die Eltern nicht oder nur bedingt bereit sind, mitzuarbeiten. In diesen Fällen kann eine vertiefte Abklärung durch eine externe Abklärungsstelle angezeigt sein. Die kostenpflichtige externe Abklärung führen zwei erfahrene, sozialpädagogisch ausgebildete Fachpersonen unter einer Fachleitung durch. Sie machen angekündigte Besuche bei der Familie, pflegen persönliche Kontakte zu ihr und führen auch Begleitungen im Alltag durch.

Bevor diese Abklärungsform beginnt, legen die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, wie bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen üblich, Auftrag und Intensität der Abklärung fest. Die Vergabe an eine externe Abklärungsstelle kann einerseits im Rahmen eines behördlichen Abklärungsauftrags erfolgen, andererseits

aber auch im Rahmen einer bestehenden Kinderschutzmassnahme. Beim folgenden Praxisbeispiel handelt es sich um einen Fall mit bestehender Massnahme.

### **Praxisbeispiel einer externen Abklärung**

Beatrice\*, ein sechsjähriges Mädchen, lebt seit rund zwei Jahren in einem Kinderheim. Im ersten Jahr unterstützte die Mutter den Heimaufenthalt ihrer Tochter vollumfänglich und arbeitete gut und zuverlässig mit dem Heim zusammen. Mitte 2015 kam es jedoch immer häufiger zu Schwierigkeiten. Die Mutter brachte Beatrice nach den 14-täglichen stattfindenden Besuchswochenenden unregelmässig und verspätet ins Heim zurück. Sie konnte immer weniger hinter dem Heimaufenthalt ihrer Tochter stehen. Dies führte zu massiven Schwierigkeiten und Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsteam und der Mutter. Die Situation spitzte sich zu. Der Beistand beantragte im Oktober 2015 bei der zuständigen KESB, dass der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Beatrice entzogen werden soll. Bevor die KESB darüber entscheiden konnte, reiste die Mutter im November 2015 zusammen mit ihrer Tochter überhastet in ihre Heimat ausserhalb Europas – mit ungeklärter Aufenthalts-

und Finanzierungsperspektive. Nachdem die Mutter in ihrer Heimat nicht Fuss fassen konnte, kehrte sie aber bereits Ende November zusammen mit ihrer Tochter in die Schweiz zurück. Zu seinem Schutz wurde das Mädchen sofort nach der Rückkehr vorübergehend in einem anderen Heim untergebracht. Zeitgleich entzog die KESB der Mutter superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Nach einigen Wochen konnte Beatrice ins Kinderheim zurückkehren, in dem sie vor dem Wegzug der Mutter gelebt hatte.

### **Wertvolle Zusammenarbeit verschiedener Fach- und Bezugspersonen**

Die Mutter wehrte sich gegen den Entscheid der KESB und wollte, dass ihre Tochter wieder bei ihr lebt. Die KESB beschloss daraufhin, Espoir zu beauftragen, die Erziehungsfähigkeit der Mutter abzuklären, die Lebenssituation von Beatrice zu analysieren und entsprechende Vorschläge für die weitere Lebens- und Platzierungsperspektive zu erarbeiten. Espoir führte die Abklärung mit zwei Sozialpädagoginnen unter einer fachlichen Leitung durch. Sie hatten persönliche Kontakte mit Beatrice und der Mutter und begleiteten die Besuche der Mutter im Kinderheim. Insbesondere die begleiteten Besuche im Kinderheim

gaben viel Aufschluss darüber, in welcher psychischen Verfassung die Mutter jeweils war und wie Beatrice diesbezüglich auf ihre Mutter reagierte. Espoir und der Beistand tauschten ihre Erfahrungen und Beobachtungen aus. Die Erkenntnisse wurden bei der weiteren Abklärung berücksichtigt. Die schwierige und belastete Zusammenarbeit zwischen Kinderheim und Mutter wurde durch die Begleitung von Espoir als neutrale Instanz entlastet. Für den Beistand von Beatrice wie auch für die KESB waren die Erkenntnisse und Beobachtungen von Espoir für die weitere Perspektive von Beatrice und für den definitiven Entscheid wichtig. Die Mutter hatte eine rechtliche Vertretung, was die bereits angespannte Zusammenarbeit zwischen dem Beistand und ihr zusätzlich erschwerte. Umso wichtiger waren die Einschätzungen und die Empfehlungen durch eine unabhängige Abklärungsstelle. Aufgrund des Abklärungsberichts von Espoir beantragte der Beistand die definitive Platzierung von Beatrice im Kinderheim, was im Herbst 2016 erfolgte.

\* Name geändert



**Andreas Hediger**  
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter

Andreas Hediger arbeitet bei den Sozialen Diensten Zürich als Sozialarbeiter mit Familien, Jugendlichen und Kindern im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und bei Kinderschutzmassnahmen.



# Aktuell

## Fachliteratur, Veranstaltungen, Termine

### Lehrgang für Pflegeeltern

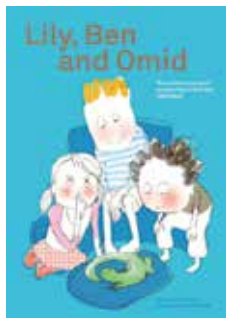
In Zusammenarbeit mit Espoir und tipiti bietet die Schule für Sozialbegleitung neu die Organisation und Führung der Lehrgänge für Pflegeeltern an (ehemals Ausbildungskurs zur qualifizierten Erziehung von Pflegekindern). Der Lehrgang unterstützt Pflegeeltern in ihrem persönlichen Entwicklungs- und Lernprozess. Er regt eine intensive Auseinandersetzung mit persönlichen Themen an, schult ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung und hilft ihnen, eigene Wünsche und innere Konflikte zu erkennen. Der Lehrgang dauert zweieinhalb Jahre und umfasst 30 Ausbildungstage, verteilt auf zwei Blöcke. Pflegeeltern, die bei Espoir angestellt sind, werden von Espoir angemeldet. Der Kurs ist aber auch für weitere InteressentInnen offen. Der nächste Lehrgang beginnt im Januar 2017.

Weitere Informationen:  
[www.sozialbegleitung.ch/Pflegeeltern](http://www.sozialbegleitung.ch/Pflegeeltern)

### Lily, Ben und Omid

Das Bilderbuch schildert auf anschauliche und liebevolle Art, wie sich seelische Belastungen bei Kindern auf das Verhalten, das Lernen und das Selbstwertgefühl auswirken. Es erzählt von den Schwierigkeiten dieser Kinder im Alltag und zeigt auf, was ihr Umfeld und sie selbst tun können, damit es allen besser geht. Es ist ein Buch voller Hoffnung, das dem Thema die Schwere nimmt. Es ist vielseitig einsetzbar: in Kindergarten und

Schule, zum Vorlesen und Erzählen in der Familie, aber auch in Beratung und Therapie.



Marianne Herzog, und Jenny Hartmann: Lily, Ben und Omid. Drei Kinder machen sich auf den Weg, ihren sicheren Ort zu finden. 2015, 31 Seiten, CHF 16.80

### Plattform Fremdplatzierung 2017: Übergangsbegleitung

Fremdplatzierte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die das Heim oder ihre Pflegefamilie verlassen, um in ihre Familie zurückzukehren oder in die Selbständigkeit zu gehen, stehen oft vor einem sehr anspruchsvollen Übergang. Wie können wir die Kinder und Jugendlichen in diesem Übergang unterstützen? Wie ermöglichen wir, dass die bisherigen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen des stationären Settings in die neue Situation einfließen?

Diese Fragen werden an der Tagung «Plattform Fremdplatzierung» von Integras diskutiert. Sie findet statt am Dienstag, 24. Januar 2017 im Kulturkasino in Bern und



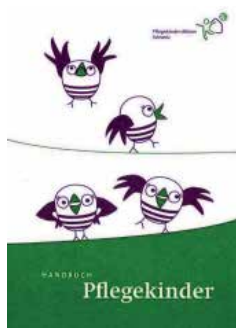
richtet sich vorwiegend an Leitungspersonen der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinderpsychiatrie, der KESB sowie an Jugendanwaltschaften.

Weitere Informationen: [www.integras.ch](http://www.integras.ch)

### Handbuch Pflegekinder

Das Handbuch stellt aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Bereich Pflegekinder vor. Jeder Fachartikel behandelt vier Perspektiven: jene des Pflegekindes, der Pflegeeltern, der eigentlichen beziehungsweise Herkunftseltern und der Fachleute.

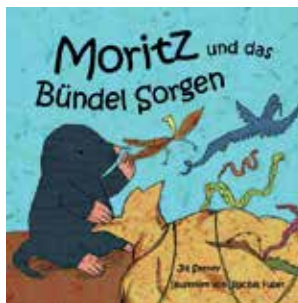
In der ersten Hälfte des Buches werden Fragen beantwortet zu allen vier Perspektiven. Im zweiten Teil vertiefen die folgenden AutorInnen in Fachbeiträgen diverse Themen: Heidi Simoni, Yvonne Gassmann, Sandra Lippuner, Sabine Brunner, Klaus Wolf und Stefan Blum



Handbuch Pflegekinder: Aspekte und Perspektiven, Pflegekinder-Aktion Schweiz, 2016, 205 Seiten, CHF 28.50

### Moritz und das Bündel Sorgen

Moritz ist ein kleiner Maulwurf, der einen grossen Sack voller Sorgen in seinem Bett versteckt hält. Der Sack bedrückt ihn sehr und er traut sich nicht, mit seinen Freunden darüber zu reden. Er wird immer einsamer und verzweifelter. Eines Tages findet Moritz eine Freundin, die ihm hilft. Er stellt fest, dass es einfacher ist, mit Sorgen umzugehen, wenn man mit jemandem darüber reden kann. Plötzlich erscheinen ihm die Sorgen nicht mehr ganz so bedrohlich...



Moritz und das Bündel Sorgen  
Bilderbuch für Kinder von Jill Seeney, illustriert von Rachel Fuller. Ab 5 Jahren, Rofthasns Verlag, 2016, 22 Seiten, CHF 15.00

# Sozialpädagogische Abklärungen erfordern breites Fachwissen

**Espoir ist in den Bereichen Pflegeplatzierungen, sozialpädagogische Familien- und Besuchsbegleitungen sowie Abklärungen regelmässig mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Häufige Risikofaktoren sind unter anderem Armut und Bildungsmangel, Interkulturalität, soziale Isolation, hochstrittige Trennungen, sucht- und psychisch kranke Familiensysteme oder häusliche Gewalt – und häufig eine Kombination der Faktoren.**

Um ein einheitliches Verständnis und Vorgehen der abklärenden Fachpersonen zu gewährleisten, hat Espoir ein entsprechendes Konzept und Instrumente zur Beurteilung des Kindeswohls erarbeitet. Ein zentraler Punkt darin ist das Vier-Augen-Prinzip und die gegenseitige Reflexion. Mit seinem Abklärungsteam aus erfahrenen Fachleuten, die sich regelmässig weiterbilden, verfügt Espoir über ein professionelles Gremium, das eine Kindeswohlgefährdung einschätzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben kann.

## **Ziele einer Abklärung**

- Kinder vor Gefährdung schützen.
- Prüfen, ob die Grundbedürfnisse der Kinder, wie emotionale Zuwendung, Ernährung, Schlafplatz, Kleidung,

Körperpflege oder medizinische Versorgung, altersgerecht abgedeckt sind.

- Schutz- und Risikofaktoren mittels umfassender Beobachtung und Analyse der Lebensumstände der Kinder und Eltern erfassen und dokumentieren.
- Unterstützungsbedarf ermitteln.
- Abschlussbericht zur Situation des Kindes und seiner Eltern mit Empfehlungen für Anschlusslösungen und/oder weitere Massnahmen verfassen. Sofern möglich, wird das Kind in die Entscheidung einbezogen.

Wer sich im Rahmen einer Abklärung mit dem Kindeswohl auseinandersetzt, kommt nicht umhin, Antworten auf folgende Fragen zu finden: Welcher Erziehungsstil ist angemessen? Wie viel Autorität braucht Erziehung? Wie viel Kooperation? Welche Strafen und Konsequenzen sind angemessen? Welche greifen in die Rechte des Kindes ein? Die Beobachtungen und das Zusammentragen der Fakten während einer Abklärung helfen bei der Beantwortung. Die individuellen Erfahrungen und der kulturelle Hintergrund der beteiligten Personen spielen dabei jedoch ebenfalls eine Rolle. Massnahmen, die in einer Kultur als angemessen oder vielleicht vorbildlich gelten, können in einer anderen Kultur als Kindeswohlgefährdend eingestuft

werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass Risikoabschätzungen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung immer auch das Resultat von subjektiven Bewertungen bleiben.

### **Grosse inhaltliche Bandbreite**

Auftraggebende von Espoir sind hauptsächlich die Sozialzentren der Stadt oder die Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) des Kantons Zürich. Es kommt aber auch vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) direkt Abklärungsaufträge erteilen. Wie detailliert die Auftragserteilung ist, hängt von der Komplexität des Falles ab, aber auch davon, wie viele Informationen bereits vorhanden sind. Manchmal haben die Sozialzentren oder kjj bereits eine Sozialabklärung der Familie durchgeführt, woraus sich ein zusätzlicher Abklärungsauftrag mit vertiefter sozialpädagogischer Fragestellung an Espoir ergeben kann. Bei der psychischen Erkrankung eines Elternteiles besteht beispielsweise die Unsicherheit, ob die Person tatsächlich in der Lage ist, die Betreuung eines Kleinkindes über einen ganzen Tag zu gewährleisten und nicht nur während zwei bis drei Stunden. Manchmal sind die Fragen eher allgemein formuliert und es geht darum, eine umfassende Lebensumfeldanalyse des Kindes zu erstellen.

### **Phasen einer Abklärung: Beobachtung und Diagnose**

Bei Espoir führen in der Regel zwei erfahrene Fachpersonen die sozialpädagogischen Abklärungen durch. Sie stehen in regelmässigem Austausch mit der Teamleitung. Nach dem Erstgespräch mit der Familie erstellt das Zweierteam einen Besuchsplan, der auf die individuelle Situation der Familie und auf die Fragestellung abgestimmt ist. Die Besuche in der Familie finden an unterschiedlichen Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten statt. Es geht darum zu beobachten, wie die Kinder morgens aufstehen, wie und wann sie abends zu Bett gehen, wann und wie sie die Mahlzeiten einnehmen, wie die Familie generell ihren Tag strukturiert und gestaltet und wie die Interaktion und Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern stattfindet. Es finden sowohl kurze Einsätze von ein bis zwei Stunden als auch Einsätze von fünf bis sieben Stunden statt. Die abklärenden Personen nehmen am Familienalltag teil, begleiten die Familie beim Einkaufen oder bei ihren Freizeitaktivitäten. Die ersten zwei bis drei Wochen dienen der Beobachtung und der Diagnose.

### **Erste Interventionen**

Durch erste Interventionen ermittelt die abklärende Person, wie entwicklungsfähig die Eltern sind und ob sie in der Lage und

auch bereit sind, Anregungen umzusetzen. Die Abklärung kann zwischen sechs Wochen und maximal drei Monate dauern. Das Abklärungsteam erlebt immer wieder, dass sich Eltern in den ersten Wochen sehr bemühen und erst nach einer längeren Phase und gewissen Ermüdungserscheinungen deutlich wird, wo Handlungsbedarf besteht. Je nach Fragestellung führt das Abklärungsteam auch Gespräche mit dem Umfeld der Familie, unter anderem mit Krippe, Schule oder Therapeuten. Die Eltern müssen hierzu eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben.

### **Abschlussbericht mit konkreter Empfehlung**

Neben Alltagsbeobachtungen mit Familien- und Einzelgesprächen arbeitet Espoir mit verschiedenen Arbeitsinstrumenten, wie Checklisten zur Feststellung der altersgemässen Entwicklung eines Kindes oder der elterlichen Kompetenzen sowie Fragebögen für Eltern. Dies alles dient als Grundlage zur Auswertung. Mit Abschluss der Abklärung erhält die auftraggebende Stelle einen umfassenden Bericht mit einer konkreten Empfehlung. Der Bericht wird in einem Abschlussgespräch gemeinsam mit der Familie besprochen. Die Familie wird bereits vorgängig vom Abklärungsteam

über den Inhalt des Berichts informiert. Je nach Alter des Kindes wird es ebenfalls informiert. Die Empfehlungen sind immer der individuellen Familiensituation angepasst. Häufig sind es flankierende Massnahmen für das Familiensystem, beispielsweise Hort- oder Kripentage für die Kinder, Familienbegleitung mit konkreter Zielformulierung oder häufigere Kontakte zu Vater/Mutter bei getrennt lebenden Eltern. Bei schwerwiegender Kindeswohlgefährdung kann es sich auch um die Empfehlung einer Beistandschaft oder sogar einer Platzierung handeln. Wenn möglich bereitet das Abklärungsteam die Eltern auf die Empfehlung vor. Es ist Espoir sehr wichtig, dass die Empfehlungen nachvollziehbar sind und im Bericht schlüssig und umfassend begründet werden. Die auftraggebende Stelle orientiert sich in der Regel an der Empfehlung von Espoir und gibt diese an die entscheidende Behörde weiter.

### **Kriegstraumatisiert und überfordert**

Vor einiger Zeit erhielten wir den Auftrag für eine sozialpädagogische Abklärung in einer kriegstraumatisierten Flüchtlingsfamilie mit vier Kindern. Die Mutter der Kinder war psychisch sehr auffällig, sprach seit über einem Jahr nicht mehr mit ihren Kindern und übte

immer wieder physische und psychische Gewalt gegen den Ehemann aus. Die Familie war nicht gut vernetzt, die Kinder waren sehr auffällig in der Schule und zeigten grossen Leidensdruck. Die Nachbarn berichteten ebenfalls von Vorfällen. Die Wohnung war in einem verwahrlosten Zustand, die Hygiene war schlecht, die Kinder hatten in der Schule oft ihre Sachen nicht dabei. Der Vater war völlig überfordert und hilflos im Umgang mit seiner Frau. Während eines Hausbesuchs des Abklärers kam es zu einem akuten Gewaltvorfall. Er rief den Notfallpsychiater und die Mutter wurde in die Psychiatrie eingewiesen. In der weiteren Abklärung zeigte sich, dass sich die Familiensituation in Abwesenheit der Mutter sehr entspannte. Nach der Beobachtungsphase stellte sich bei ersten Interventionen heraus, dass der Vater offen war für Anregungen, die er auch umsetzte. Er brauchte vor allem Hilfe und Unterstützung in der Organisation der Tagesstruktur und in der Kommunikation mit der Schule sowie Entlastungsmöglichkeiten durch Krippe und psychologische Unterstützung für eines seiner Kinder. Das Abklärungsteam empfahl eine intensive Familienbegleitung zur Unterstützung des Vaters. Gleichzeitig empfahlen sie, die Mutter nicht mehr in die eheliche Wohnung zurückkehren zu

lassen, da sie die Kinder massiv gefährdete. Es war zu dieser Zeit noch nicht absehbar, ob der Vater die Herausforderungen schaffen würde und ob nicht zumindest die zwei jüngeren Kinder platziert werden müssten. Mit den flankierenden Massnahmen stabilisierte sich die Situation jedoch und der Familie geht es heute besser. Der Vater benötigt nach wie vor Familienbegleitung, Zur Mutter besteht ein regelmässiger Besuchskontakt.

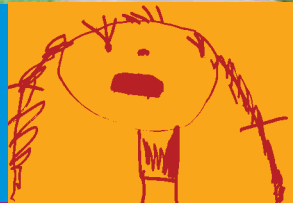
Sowohl der Vater als auch die Kinder äussern klar, dass sie froh über die Entwicklung sind. Sie waren anfänglich sehr misstrauisch und skeptisch, konnten aber im Verlauf der Abklärung Vertrauen aufbauen. In diesem Fall war die dreimonatige Abklärung sehr nützlich. Dank der langen Beobachtungsphase konnten die Ressourcen des Vaters besser eingeschätzt werden und eine Fremdplatzierung der Kinder verhindert werden.

**Andrea Fröhlich**

Ressortverantwortliche Abklärungen,  
Gruppenleitung SPF



# Gemeinsam für Kinder.



«Zum Besten, was Eltern ihren Kindern mit auf den Weg geben können, gehören Selbstvertrauen, Widerstandskraft und Lebensmut. Wo sie dazu, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sind, müssen andere es an ihrer Stelle tun. Der Verein Espoir sorgt seit Jahren dafür, dass dies geschieht.»

Klara Obermüller,  
Botschafterin von Espoir

# Engagement: Spenden für Espoir

Wir danken allen unseren Gönnerinnen und Gönnern für die grosse finanzielle und ideelle Unterstützung. Ihre Spenden bewirken sehr viel Positives: tolle Ferienlagerwochen und wertvolle Gemeinschafts- und Lernerlebnisse für die Kinder und Jugendlichen – und vor allem auch Kontinuität.

Denn ohne Ihre Unterstützung könnten die Sommerlagerwoche in der Natur – dieses Jahr in Form eines Lamatrekkings – die Mutter-Kind-Woche im Tessin oder die Zirkuswoche mit der schon traditionellen Abschlusssaufführung der Kinder im Zirkuszelt nicht Jahr für Jahr stattfinden. Ihr Engagement macht es möglich. Es gibt uns die nötige Planungssicherheit für unsere erlebnispädagogischen Angebote, die die Kinder immer wieder aufs Neue begeistern. Dabei ist auch nicht zu vergessen, dass die Pflegeeltern ebenfalls von diesen Angeboten profitieren, da sie während dieser Zeit von ihrer anspruchsvollen Erziehungsaufgabe entlastet werden. Dies wurde bei unserer Umfrage zu den erlebnispädagogischen Angeboten, die wir bei den Familien und Kindern durchgeführt haben, immer wieder betont.

Ihre Spenden werden aber auch zur individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt, zum Beispiel für die Finanzierung von Klavier- oder

Tanzunterricht oder für therapeutische Behandlungen in Form von Reittherapien oder Lernstrategitherapien, mit denen die Kinder und Jugendlichen bereits tolle Fortschritte erzielen konnten.

## **Unbelastete Tage im Tessin**

Fünf Mütter und sieben Kindern nahmen im April an der Mutter-Kind-Woche teil. Alle Teilnehmenden schätzten die gemeinsame Zeit abseits vom belasteten Alltag und konnten sich mit Unterstützung des sozialpädagogischen Begleiteams auf ihre Mutter-Kind-Beziehung einlassen. Durch Aktivitäten wie Picknick, Schiffsausflug und Spielen auf dem grossen Areal des Albergo Centro Paladino erhielten die Mütter wichtige Impulse für eine sinnvolle Freizeitgestaltung mit ihren Kindern. Die Kinder profitierten ebenfalls von der gemeinsamen Woche, denn sie erlebten ihre Mütter in einer entspannten Situation und hatten einen guten Austausch mit den anderen Kindern. Das Begleiteam bestand aus zwei weiblichen und einer männlichen Fachperson. Letztere schätzten die Kinder ganz besonders, da sie mehrheitlich ohne Vater aufwachsen.

## **Mit Lamas durch die Schweizer Berge**

Am Sommerlager Lamatrekking im Juli nahmen dreizehn Kinder im Alter zwischen 8 und 14 Jahren teil. Fünf Mädchen

und acht Jungen waren. Alle, inklusive Begleitteam, waren sehr gespannt auf die Lamas, mit denen sie eine Woche durch die Bergwelt von Hasliberg via Lungern und Giswil nach Sarnen wandern sollten. Übernachtet wurde im Naturfreundehaus, im Tipi oder im Stroh. Die genügsamen und geduldigen Lamas eroberten die Herzen der Kinder im Sturm. Einige hatten ihre Lieblingslamas, die sie während der jeweils drei- bis fünfständigen Wanderungen führten. Der Umgang mit den Tieren und der Natur war ein beeindruckendes Erlebnis, das den Kindern nachhaltig in Erinnerung bleiben wird.

diverse Aufgaben, die das Lagerleben mit sich bringt. Das Leitungsteam sorgte mit dem richtigen Mix von Spiel, Spass, Bewegung und Pflichten für eine abwechslungsreiche Lagerwoche und für einen sozialen Lerneffekt bei den Kindern und Jugendlichen.

Bilder der Aktivitäten ziehen sich durch das ganze Bulletin.

### **Manege frei für dreizehn Kinder**

Im Oktober fand wiederum das Herbstlager «Akrobatik und Artistik im Zirkuszelt» mit dreizehn Kindern im Alter zwischen 7 und 14 Jahren bei filacro ([www.filacro.ch](http://www.filacro.ch)) in Uster statt. Die gut besuchte Vorstellung, auf die alle hochmotiviert hingearbeitet und -gefiebert hatten, war ein tolles Erlebnis für alle. Das Publikum im vollbesetzten Zirkuszelt war begeistert. Die Kinder gaben alles bei ihren Beweglichkeits- und Balanceübungen, Jonglier- und Trapeznummern, Clownsszenen und kurzen Theatersequenzen. Neben den täglichen Trainingseinheiten gab es auch



**Herzlichen Dank  
für Ihre  
Unterstützung.**



**Hilfe ist nötig,  
auch dort, wo man  
es nicht vermutet.**



## **Impressum**

**Herausgeber:** Espoir, Brahmsstrasse 28, 8003 Zürich

**Auflage:** 1400 Exemplare

**Redaktionsteam:** Andrea Fröhlich, Oda Heine (Ltg.), Juan Carlos Kram, Alexandra Neuhaus, Lucia Schmid, Danielle Silberschmidt Lioris, Erich Sommer, Evelin Weber-Breitenmoser

**Weitere AutorInnen:** Ruedi Winet, Andreas Hediger

**Korrektorat:** Text Control AG, Zürich **Layout:** Oda Heine

**Konzept:** Heads Corporate Branding AG, Zürich

**Druck:** Horizonte Druckzentrum Thalwil, eine Institution des Vereins für Sozialpsychiatrie im Bezirk Horgen



«Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.»

Johann Wolfgang von Goethe

Esplor hilft effektiv und präventiv.



# Gemein- sam für Kinder.



Espoir  
Brahmsstrasse 28  
8003 Zürich

Telefon 043 501 24 00  
Fax 043 501 24 01  
info@vereinespoir.ch  
www.vereinespoir.ch

Spendenkonto: PC-80-1956-8, IBAN: CH49 0900 0000 8000 1956 8



**Gemeinsam für Kinder**